ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ROSEN GRUPPE

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden AEB geschlossen. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für den Einkauf von Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ROSEN gültigen Fassung. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ROSEN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ROSEN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder wenn ein Vertragsdokument des Lieferanten einen Verweis auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ROSEN maßgebend.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. In diesem Dokument und in den Vertragsdokumenten verwendete Personalpronomina, ob männlich, weiblich oder sachlich, beinhalten alle Geschlechter. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Lieferant bezeichnet die Person oder das Unternehmen, welche(s) Ware(n) herstellt oder Leistungen erbringt und von ROSEN beauftragt wird. Miteingeschlossen sind die Rechtsvertreter, Rechtsnachfolger und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

1.2 Lieferung bezeichnet die Pflicht des Lieferanten zur Lieferung der Ware und die Pflicht von ROSEN zur Abnahme und Zahlung entsprechend des Vertrages. Bei Serviceleistungen bedeutet Lieferung die Bereitstellung der Serviceleistung.

1.3 Partei / Parteien bezeichnet ROSEN und/oder den Lieferanten einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.4 ROSEN bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot des Lieferanten annimmt und/oder den Vertrag mit dem Lieferanten unterzeichnet.

1.5 Subunternehmer ist ein Dritter, insbesondere ein Unterlieferant, Hersteller, Erfüllungsgehilfe sowie deren Rechtsvertreter und/oder Nachfolger, der einen Vertrag mit dem Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag abschließt.

1.6 Vertragsdokumente beinhalten alle einvernehmlich vereinbarten Dokumente, insbesondere das Angebot des Lieferanten, die Bestellung von ROSEN mit allen Anhängen, die Auftragsbestätigung des Lieferanten, diese AEB sowie alle schriftlichen Ergänzungen.

Bei Abweichungen, oder Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

1. Bestellung von ROSEN mit allen Anhängen nebst evtl. individuellen Vereinbarungen
2. diese AEB
3. Auftragsbestätigung
4. Angebot und Angebotsunterlagen
5. Verkaufsbedingungen des Lieferanten

Die genannten Dokumente dürfen durch den Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages genutzt werden.

1.7 Waren umfasst alle physischen Sachen und Software, die Gegenstand des Vertrages sind.

2 ANGEBOT / BESTELLUNG

2.1 Das Angebot des Lieferanten hat eine Gültigkeit von dreißig (30) Kalendertagen. Das Angebot ist unverbindlich und kostenfrei für ROSEN.

2.2 Alle Verträge, Bestellungen, Angebote, Aufträge und Bestellbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche sonstige Kommunikation bedürfen der Textform (E-Mail, PDF, Fax, etc.). Gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Liefer- und Rechnungsanschrift können unterschiedlich sein.

2.3. Der Lieferant bestätigt Aufträge innerhalb von zehn (10) Kalendertagen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung, kann ROSEN die Bestellung widerrufen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

2.4. Änderungen des Vertragswertes, auch wenn vor der Durchführung des Vertrags nicht erkennbar, sind ROSEN vom Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind nur mit der Bestätigung von ROSEN verbindlich.

3 LIEFERUNG

3.1 Der Lieferant liefert die Ware und/oder erbringt die Leistung kostenfrei am in der Bestellung angegebenen Lieferpunkt („Lieferort”), einschließlich Verpackung und – soweit erforderlich – Zahlung von Zoll, DDP, Incoterms 2020 zu dem/den in der Bestellung angegebenen Termin(en) („Liefertermin"). Termingemäße Lieferung ist wesentliches Vertragserfordernis. Liefert der Lieferant die Ware oder Leistung nach erfolgloser Mahnung nicht vollständig zum Liefertermin, kann ROSEN die Bestellung mit sofortiger Wirkung beenden, und der Lieferant entschädigt ROSEN für alle Verluste, Schäden und angemessenen Kosten und Aufwendungen infolge der Nichteinhaltung der Lieferpflicht durch den Lieferanten. Einer Mahnung bedarf es nicht, sofern ein Fixgeschäft vorliegt. Die Lieferung gilt erst nach vollständigem Eingang und Abnahme durch ROSEN als erfolgt. ROSEN ist nicht zur Abnahme vorterminlicher Lieferungen verpflichtet.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Bestimmungen vollständig, termingerecht und in einwandfreier Qualität zu erbringen. Sämtliche mit der Lieferung der Leistung verbundene Leistungen, einschließlich der Be- und Entladung, der Ladungssicherung sowie etwaiger zusätzlicher Handhabung, sind fachgerecht und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen sowie sicherheitstechnischen Vorschriften auszuführen. Der Lieferant hat dabei die branchenüblichen Sorgfaltsanforderungen einzuhalten und geeignete Transportmittel sowie qualifiziertes Personal einzusetzen.

3.3 Bei Lieferverzug durch den Lieferanten fordert ROSEN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts für jede angefangene Woche, vorbehaltlich einer Maximalstrafe von 5 % des Nettoauftragswerts. ROSEN kann die Vertragsstrafe auch

ohne Vorbehaltserklärung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

3.4 Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung des Lieferkettengesetzes, der Konfliktmineralienverordnung (VO (EU) Nr. 2017/821), der jeweils gültigen Zollvorschriften, internationalen und nationalen Bestimmungen für Gefahrgut und gefährliche Substanzen. Wenn erforderlich, sind Lieferungen mit gefährlichen Produkten als solche zu kennzeichnen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle anfallenden Kosten.

3.5 Vor jeder Lieferung, insbesondere von chemischen Produkten, übergibt der Lieferant an ROSEN Produktinformationen, Versicherungsbriefe/ Versicherungsschreiben und Angaben über gesetzlich eingeschränkte Absatzgebiete und bestehende Exporthemmnisse. Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Bedingungen für Verkauf, Transport und Verpackung für den Versand per Bahn, See oder Luft, insbesondere hinsichtlich bestehender Zölle und dem Versand von Gefahrgut.

3.6 Der Liefertermin ist in den Versandunterlagen anzugeben. Ebenso anzugeben sind Bestellnummer und Datum, Lieferanschrift, Versandanschrift, Anzahl der Gebinde, Zollnummer, Name der empfangenden Partei, Materialnummer und Ursprungsland.

3.7 Der Lieferant ist zur teilweisen Erfüllung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, ROSEN schriftlich und unter Vermeidung unangemessener Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferverzug nach besten Kräften (Überstunden, Erhöhung der Zahl der Beschäftigten) und ohne zusätzliche Kosten für ROSEN zu vermeiden.

4 SUBUNTERNEHMERVERTRÄGE

Beabsichtigt der Lieferant die Beauftragung von Subunternehmern für die Durchführung des Vertrags, muss er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von ROSEN einholen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten ROSEN gegenüber obliegen. Der Lieferant weist seine Subunternehmer an, seinen Namen auf allen Versandpapieren anzugeben. Für den Fall, dass der Lieferant einen Subunternehmer einsetzt, ist der Lieferant allein für die Einhaltung des Vertrages und Ausführung der Bestellung verantwortlich.

5 QUALITÄTSSICHERUNG

5.1 Arbeitet der Lieferant nach einem Qualitätssicherungssystem, ist ROSEN berechtigt, dieses im Rahmen von Qualitätsaudits zu prüfen.

5.2 Bei Änderungen (insbesondere technischen Änderungen) des Produkts durch den Hersteller, informiert der Lieferant ROSEN im Rahmen einer Produktänderungsmitteilung. Der Lieferant informiert ROSEN ebenso unverzüglich über eine Produkteinstellung mittels einer Produkteinstellungsmitteilung bzw. Mitteilung über das Ende des Lebenszyklus, wenn die Herstellung des Produkts künftig eingestellt wird. Die Informationen an ROSEN erfolgen schriftlich und unverzüglich sobald der Lieferant davon Kenntnis erhält. Sofern anwendbar, ist der Lieferant verpflichtet, ROSEN für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren Ersatzteile bereitzustellen. Sollten Ersatzteile in diesem Zeitraum nicht mehr produziert werden, ist der Lieferant verpflichtet, ROSEN in Textform zu informieren und entsprechende Unterlagen zur Herstellung der Ersatzteile zur Verfügung zu stellen.

5.3 Erbringt der Lieferant Leistungen und ROSEN hat Bedenken hinsichtlich der Qualifikation der dafür eingesetzten Beschäftigten des Lieferanten, ist ROSEN berechtigt, die Ablösung dieser Beschäftigten zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich qualifiziertes Personal einzusetzen. Der vereinbarte Liefertermin wird davon nicht berührt. Beabsichtigt der Lieferant den Austausch von Beschäftigten, hat er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen.

6 HÖHERE GEWALT

6.1 Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten. In diesem Fall werden die Parteien in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufruhren, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere alle Wirtschafts-, Handels-, Finanz- sowie sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusgesetze und sonstigen Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht verspätete Lieferungen von Betriebsmitteln oder Materialien, unzureichende finanzielle Mittel, ein Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen oder extreme Wetterverhältnisse an sich.

6.3 Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

6.4 Hält der Umstand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information der anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

7 ABNAHME

7.1 Alle Waren und Leistungen unterliegen der Endkontrolle und Abnahme durch ROSEN, unbeschadet vorheriger Zahlungsleistung, die keine Abnahme darstellt. Die Abnahme durch ROSEN entlässt den Lieferanten nicht aus seinen Pflichten

aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen. ROSEN kann alle Positionen, die nicht der Bestellung von ROSEN entsprechen oder anderweitig Mängel aufweisen oder nicht der (ausdrücklichen oder konkludenten) Gewährleistung des Lieferanten entsprechen, auf Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden. Mit der Information an den Lieferanten über Ablehnung oder Widerruf der Ware und Leistung gehen alle Gefahren des Untergangs der Ware auf den Lieferanten über.

7.2 ROSEN prüft und kontrolliert die Lieferung und meldet offensichtliche Mängel schnellstmöglich an den Lieferanten. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach Feststellung gemeldet.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass (i) alle Waren und Leistungen frei von Forderungen Dritter sind und der Lieferant den uneingeschränkten Rechtsanspruch auf ROSEN überträgt, (ii) alle Leistungen sach- und fachgerecht sowie entsprechend den allgemein anerkannten Industrienormen ausgeführt werden, frei von Mängeln und für den Zweck, für den sie erworben werden, geeignet sind und in jeder Hinsicht den (von ROSEN bestätigten oder angenommenen) Spezifikationen oder sonstigen Forderungen (einschließlich der Leistungsbeschreibung) entsprechen und (iii) alle Waren von marktgängiger Qualität, frei von Mängeln in der Konstruktion, Ausführung und des Materials sind. Die Kontrolle und Abnahme oder Benutzung der Ware durch ROSEN hat keinen Einfluss auf die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung.

8.2 Bei Mängelanzeigen ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu treffen und den Mangel entweder zu beheben/nachzubessern oder die mangelhafte Lieferung entsprechend der Aufforderung durch ROSEN auszutauschen. ROSEN gewährt dem Lieferanten in Textform eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung. Alle zusätzlichen Kosten für die Abhilfemaßnahmen (z.B. Nachbesserung usw.) gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Sofern der Lieferant nicht in der Lage oder nicht willens ist, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, oder wenn er die Leistung/ Nachbesserung nicht innerhalb des eingeräumten Zeitraums erbringt oder bei Gefährdung der Sicherheit, was ein unverzügliches Handeln erfordert, oder wenn die Mängelbeseitigung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann die Mängelbeseitigung auch durch externe Partner/Dritte oder durch ROSEN selbst durchgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schäden, Kosten und andere Nachteile von ROSEN im Zusammenhang mit der Beseitigung der Mängel zu ersetzen.

8.4 Sonstige gesetzliche Ansprüche, die ROSEN unabhängig hiervon zustehen, bleiben unberührt.

8.5 Bei Mängelanmeldung bleibt der Zeitraum zwischen Anmeldung und Mängelbeseitigung ohne Auswirkung auf den Gewährleistungszeitraum, d.h. der Gewährleistungszeitraum verlängert sich entsprechend.

8.6 Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder die Bereitstellung von Ersatz, die Lieferung der Ware an den angegebenen Ort sowie alle Nebenkosten (z.B. Frachtkosten) gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gilt insbesondere für Transport- und Reisekosten sowie für Material und Lohnkosten.

9 HAFTUNG VON ROSEN

9.1 ROSEN haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2 Von der vorstehenden Haftungsbegrenzung ist ausgenommen:

9.2.1 die Haftung für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ROSEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ROSEN beruhen;

9.2.2 die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von **Kardinalpflichten**. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen dabei auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt;

9.2.3 die Haftung für Schäden, die aus der Übernahme einer **Garantie, eines Beschaffungsrisikos** oder aus der Verletzung eines ausdrücklich vereinbarten **fixen Liefertermins** herrühren;

9.2.4 die Haftung für Schäden, die auf gesetzlich **zwingenden Haftungstatbeständen**, insbesondere aus dem **Produkthaftungsgesetz**, beruhen.

9.3 ROSEN im Sinne dieser Haftungsklausel umfasst dabei auch die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen der ROSEN Gruppe, sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 HAFTUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 VERSICHERUNG

Der Lieferant hält jederzeit eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit Deckung für die Waren und die fertige Leistung aufrecht. Diese sollte dem erkennbaren und vorhersehbaren Risiko entsprechen. Auf Anfrage muss der Lieferant ROSEN eine entsprechende Bestätigung seiner Versicherung vorlegen.

12 BETRETEN UND AUFENTHALT AUF DEM GELÄNDE VON ROSEN

Das Betreten und Befahren des Geländes von ROSEN erfolgt nach rechtzeitiger Anmeldung und Angabe des vollständigen Lieferantennamens nebst Adresse, des zu betretenden ROSEN Geländes sowie Übergabe des vorher von ROSEN überreichten Fragebogens über vorhandene Einschränkungen (z.B. Herzschrittmacher usw.) ROSEN behält sich vor, weitere Angaben zu verlangen, sofern dies erforderlich ist. Jegliche personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz, insofern wird auf Ziffer 20 dieser AEB verwiesen.

Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und Verursachung von Sachschäden. Die Beschäftigten des Lieferanten sind beim Aufenthalt auf dem Gelände von ROSEN verpflichtet, die geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und den Anweisungen des Personals von ROSEN Folge zu leisten. Der Lieferant informiert sich über die Erste-Hilfe- Maßnahmen und den Rettungsplan sowie die Sicherheitshinweise und entsprechende Aushänge.

13 RECHNUNGSLEGUNG/ZAHLUNG

Zahlungen erfolgen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto nach Eingang der Ware oder Übergabe der Leistung und Eingang der Rechnung. Von allen an ROSEN fälligen oder fällig werdenden Beträgen werden ROSENs Gegenforderungen aus allen Aufträgen mit dem Lieferanten gegengerechnet.

14 KÜNDIGUNG

14.1 ROSEN kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung kündigen. Nach Eingang der Kündigung stellt der Lieferant alle Arbeiten unverzüglich ein, kündigt die entsprechenden Subunternehmerverträge und gibt alle Vertragsdokumente an ROSEN zurück. Die Kosten für die bis

zum Beendigungszeitpunkt gelieferte mangelfreie Ware bzw. Ordnungsgemäß erbrachte Leistung werden von ROSEN vergütet.

14.2 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung kündigen, sofern die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung nicht zeitnah beseitigt.

15 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

15.1 Der Lieferant erkennt die hochgradig geheime und wertvolle Natur aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche im Equipment von ROSEN enthalten sind, an.

Beide Parteien behandeln alle Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag als geheim und vertraulich und veröffentlichen diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder machen sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen. Die Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen durch die Parteien ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

Beide Parteien stellen sicher, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, welche nicht solchem Personal der jeweiligen Partei angehören, für die es zur Ausführung des Vertrages unabdingbar ist, Kenntnis über solche vertraulichen Daten und Informationen zu haben. Die Parteien übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen durch ihre Mitarbeiter vertraulich behandelt werden.

Die in dieser Ziffer 15.1 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die

a. dem Informationsempfänger bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
b. öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der Informationsempfänger oder dessen berechtigte Empfänger zu vertreten haben;
c. dem Informationsempfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des Informationsempfängers - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
d. vom Informationsempfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei entwickelt worden sind; oder
e. vom Informationsgeber schriftlich freigegeben worden sind.

Diejenige Partei, die sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

15.2 Nach Abschluss oder Beendigung der Bestellung gibt der Lieferant alle vertraulichen Informationen sowie davon angefertigte Kopien mit Ausnahme einer Belegkopie unverzüglich an ROSEN zurück.

15.3 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von ROSEN keine Mitteilungen oder sonstigen Informationen über den Vertrag zwischen den Parteien durch den Lieferanten öffentlich gemacht werden.

15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen sowie andere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Kenntnis erhält, für die Dauer von fünf (5) Jahren geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits Bestandteil des öffentlichen Wissens sind. Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei i.S.d. Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG). Diese sind für einen unbefristeten Zeitraum zu schützen, solange sie Geschäftsgeheimnisse sind.

16 EINFUHR / AUSFUHR

16.1 Die Ausfuhr bestimmter Waren kann, je nach Einsatz und endgültigem Bestimmungsort, eingeschränkt sein. Bei Ausfuhr der Ware (Produkte, Software, Technologie usw.) ist der Lieferant verpflichtet, die entsprechenden Gesetze und Vorschriften, Embargobestimmungen und sonstige Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland und anderer Dritt- und/oder EU-Länder sowie – wo erforderlich – der USA, strikt einzuhalten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die Formalitäten und Verfahren des Landes, in das die Ware ein-/ausgeführt werden soll, zu beachten. Sofern der Lieferant, die Ware die er an ROSEN liefert vorher importiert, gilt das Entsprechende.

16.2 Bei bestehenden Ausfuhrbeschränkungen für die vom Lieferanten gelieferte Ware ist der Lieferant verpflichtet, ROSEN alle erforderlichen Informationen und die geltenden Zolltarifnummern der einzelnen Produkte zu übergeben. Die jeweilige Zolltarifnummer ist auch auf der Rechnung anzugeben. Die Pflicht des Lieferanten zur Übergabe aller Informationen an ROSEN gilt ebenso für alle künftigen Änderungen der Zolltarifnummern sowie der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften usw. für die exportierte Ware für den Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Lieferant stellt die Einhaltung aller zum Liefertermin geltenden Vorschriften sicher.

16.3 Der Lieferant prüft regelmäßig mit besonderer Sorgfalt alle derzeit für die Ein-/Ausfuhr geltenden gültigen gesetzlichen Regelungen und stellt sicher, dass diese gesetzlichen Regelungen zu jeder Zeit, insbesondere zum vereinbarten Liefertermin der Ware beachtet und eingehalten werden.

16.4 Bei Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Kosten, Aufwendungen, Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern oder Strafverfahren und ist verpflichtet ROSEN vollumfänglich schadlos zu halten.

17 MINDESTLOHN

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung.

17.2 Der Lieferant stellt ROSEN im Rahmen des Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die ROSEN wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer des Lieferanten oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

17.3 Sofern von ROSEN verlangt, weist der Lieferant die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig nach. Der Lieferant verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Subunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

17.4 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen unter diesem Punkt, ist ROSEN – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die

Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden Schaden, der ROSEN aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten unter diesem Punkt entsteht.

18 GENEHMIGUNGEN

Der Lieferant versichert, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen sowie Lizenzen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Vertragsdokumenten erforderlich sind.

19 UNTERVERTRÄGE UND ABTRETUNG

Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ROSEN weder abtreten noch übertragen.

ROSEN darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertag auf ein mit ROSEN verbundenes Unternehmen i.s.d. §§ 15 ff. AktG ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten übertragen. ROSEN wird den Lieferanten darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

20 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ROSEN und der Lieferant können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Der Lieferant wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Lieferant schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch den Lieferanten an Dritte oder verbundene Konzernunternehmen wird der Lieferant diesen alle Verpflichtungen im gleichem Maße auferlegen, die im Vertrag zwischen ROSEN und dem Lieferanten und sowie den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Lieferanten handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und der Lieferant in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird der Lieferant entweder

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder

- bestätigen, dass er die verbindlichen Regeln für Lieferanten, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Der Lieferant wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter DSB-ROSEN-Swiss@intersoft-consulting.de informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

21 VERHALTENSKODEX

ROSEN führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen ROSEN tätig ist. ROSEN erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant erkennt hiermit den ROSEN-Verhaltenskodex, der auf der ROSEN-Website unter rosen-group.com/en/company/governance-and-compliance abrufbar ist, an und bestätigt seine Einhaltung.

22 ERFÜLLUNGSORT

Der Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Ist kein Ort angegeben oder vereinbart, erfolgt die Lieferung am Standort von ROSEN.

23 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

23.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen sowie Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Darin ist auf das betreffende Vertragsdokument zu verweisen, das die durch Verweis auf die Originalfassung zu ändernden Bedingungen enthält.

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht abweichend geregelt. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

23.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag sowie seine Auslegung ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Osnabrück, Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge im internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die aktuell gültigen Incoterms (2020) - ICC, Paris – gelten sofern zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

23.3 Ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen; Teilnichtigkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen, aus beliebigem Grunde ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, hat die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, und der Vertrag ist so auszulegen, als sei die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden. Eine entsprechende durchsetzbare Bestimmung, welche der Absicht der Parteien entspricht, ist schnellstmöglich anstelle der rechtswidrigen Bestimmung aufzunehmen.

23.4 Verzicht

Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.